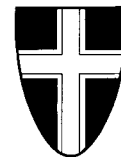


**AMT DER  
WIENER LANDESREGIERUNG**



**MD-Verfassungs- und  
Rechtsmittelbüro**

Dienststelle

Adresse

1082 Wien, Rathaus

Telefonnummer

4000-82331

MD-VfR - 2354/98

Wien, 29. Dezember 1998

Entwurf eines Bundesgesetzes  
über Aufgaben und Befugnisse  
im Bereich der militärischen  
Landesverteidigung (Militär-  
befugnisgesetz - MBG);  
Stellungnahme

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	<i>MB</i> -GE / 19 <i>PS</i>
Datum:	- 5. Jan. 1999
Verteilt	<i>7.1.99</i>

An das  
Präsidium des Nationalrates

*Dr. Engelhinger*

Das Amt der Wiener Landesregierung übermittelt in der Beilage  
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Betreff ge-  
nannten Gesetzentwurf.

Der Bereichsdirektor:

Beilage  
(25fach)

Dr. Ponzer

AMT DER  
WIENER LANDESREGIERUNGDienststelle MD-Verfassungs- und  
Rechtsmittelbüro

Adresse 1082 Wien, Rathaus

Telefonnummer 4000-82331

MD-VfR - 2354/98

Wien, 29. Dezember 1998

Entwurf eines Bundesgesetzes  
über Aufgaben und Befugnisse  
im Bereich der militärischen  
Landesverteidigung (Militär-  
befugnisgesetz - MBG);  
Begutachtung;  
Stellungnahme

zu Zl. 10.051/0004-1.7/98

An das  
Bundesministerium  
für Landesverteidigung

Zu dem mit Schreiben vom 19. November 1998 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über Aufgaben und Befugnisse im Bereich der militärischen Landesverteidigung (Militärbefugnisgesetz - MBG) wird nach Anhörung des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien wie folgt Stellung genommen:

Zu § 5:

Offen bleibt, wer die Tatsachen etc. als "geheim" bezeichnet hat. Im übrigen erscheint die Definition sehr weitreichend, da sie ausschließlich auf ein Formalkriterium (Bezeichnung) abstellt.

- 2 -

Zu § 9 Abs. 3:

In Anbetracht der sich an die Festlegung eines Einsatzraumes anknüpfenden rechtlichen Möglichkeiten und Ermächtigungen sollte der Geltungszeitraum der von einem Kommandanten wegen "Gefahr in Verzug" erfolgten Einsatzraumfestlegung auf eine Woche verkürzt und erforderlichenfalls eine "Bestätigung" dieses Einsatzraumes durch den Bundesminister während dieser Woche vorgesehen werden.

Zu § 13:

Ob eine Bestrebung oder Tätigkeit sicherheitsgefährdend ist, wird oft erst feststehen, wenn Informationen darüber vorliegen. Abs. 2 Z 2 wäre daher unter Berücksichtigung dieses Umstandes neu zu formulieren.

Zu § 14:

Abs. 3 verfolgt zwar offenbar die auch im Sinne der Rechtssicherheit wünschenswerte Zielsetzung, eine Zweigleisigkeit der Befugnisse von Sicherheitsbehörden und militärischen Organen nur im Einsatzfalle zuzulassen. Dies wird jedoch nicht mit der wünschenswerten Klarheit zum Ausdruck gebracht, da die gegenständliche Bestimmung einen großen Interpretationsspielraum läßt. Sie könnte sogar dahingehend verstanden werden, daß die Ausübung der Befugnisse auch außerhalb von Einsätzen durch militärische Organe immer dann zulässig ist, wenn die Sicherheitsbehörden nicht aus eigener Initiative tätig werden. Es erscheint jedenfalls aus rechtsstaatlichen Gründen nicht wünschenswert, die Entscheidung über eine Einschaltung der Sicherheitsbehörden oder Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes in das Ermessen des jeweiligen militärischen Organes zu stellen und es diesem dadurch zu überlassen, ob es die entsprechenden Befugnisse selbst ausüben will.

- 3 -

Zu § 21:

Abs. 1 Z 2 ist relativ weit gefaßt. Insbesondere wird die vorläufige Festnahme nicht einmal von bestimmten Tatsachen abhängig gemacht, aus denen sich die Flucht- oder Verdunkelungsabsicht der betreffenden Person ableiten ließe. Die Problematik des Fehlens näherer Kriterien verschärft sich dadurch, daß als "Angriff" gemäß § 3 Abs. 3 Z 3 auch eine gegen ein militärisches Geheimnis gerichtete Handlung in Frage kommt.

Zu § 23:

Entgegen der Überschrift handelt es sich hier nicht nur um ein Betreten von Grundstücken und Räumen, sondern auch um eine Durchsuchung, wie sich aus der Befugnis zur Öffnung von Behältnissen eindeutig ergibt.

Zu § 28 Abs. 1:

Um dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu entsprechen und eine gewisse Qualität der in den Z 1 bis 6 genannten Leistungen zu ermöglichen, sollten den Leistungserbringern die für die Leistung "notwendigen" (vgl. § 6 Militärleistungsgesetz) Mittel belassen werden, nicht nur die absolut "unerläßlichen".

Zu § 33:

Gemeint ist im Abs. 1 wohl die jeweils geltende Fassung des Zustellgesetzes (vgl. auch § 66), was aber im Text nicht zum Ausdruck kommt.

Zu § 41:

Die Bestimmung ist unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten bedenklich, da sie die unmittelbare Zwangsgewalt ohne besondere sachliche Rechtfertigung zum Regelfall erhebt.

- 4 -

Zu § 45:

Für Handkarteien besteht keine Kompetenz des Bundesgesetzgebers (vgl. § 2 DSG). Keine sachliche Rechtfertigung findet sich im übrigen für die Abweichungen vom Datenschutzgesetz. Jedenfalls sollte dieses Gesetz auch formal geändert werden, wenn solche Abweichungen geplant sind, da sonst große Unübersichtlichkeit entsteht und gerade bei den Abweichungen von §§ 6 und 7 DSG alle Gebietskörperschaften wechselseitig betroffen sind.

Zu § 46:

Die im Abs. 1 enthaltene Ermächtigung zur Datenermittlung und -verarbeitung ist äußerst weitreichend, da der in Z 3 verwendete Begriff "nachrichtendienstliche Abwehr" seinerseits wiederum über den unbestimmten Gesetzesbegriff "sicherheitsgefährdende Bestrebungen und Tätigkeiten" definiert wird (§ 13).

Zu § 47:

Abs. 6 kann sich verfassungskonform nur auf die Bundesvollziehung beziehen und ist daher entsprechend umzuformulieren.

Zu § 48:

Das Verhältnis der nach dieser Bestimmung zu klassifizierenden Informationen zu dem im § 5 verwendeten Begriff "militärisches Geheimnis" sollte ausdrücklich geklärt werden.

Zu 48a:

In dieser Bestimmung werden Sicherheitsüberprüfungen normiert, die seitens der militärischen Dienststelle in Angelegenheiten der militärischen Landesverteidigung erfolgen dürfen; die gesetzliche Textierung geht jedoch über den Aufgabenbereich der militärischen Landesverteidigung hinaus, indem etwa Personen im

- 5 -

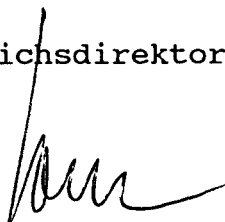
Umfeld von Organwaltern verfassungsmäßiger Einrichtungen überprüft oder Sicherheitsüberprüfungen für andere Behörden oder Privatunternehmen vorgenommen werden können. Damit treten diese Sicherheitsüberprüfungen in Konkurrenz zu staatspolizeilichen Tätigkeiten der Sicherheitsbehörden. Inwieweit es sich bei den vorgesehenen Fällen der Sicherheitsüberprüfungen tatsächlich um Angelegenheiten der militärischen Landesverteidigung handelt, ist äußerst fraglich. Zwar spricht der Entwurf im Allgemeinen Teil seiner Erläuternden Bemerkungen von hinzukommenden Zuständigkeitsüberschneidungen zwischen Sicherheits- und Militärbehörden und verweist auf die diesbezügliche Aufgabennormierung in §§ 22 ff SPG, eine positive Begründung für die Kompetenz zu Sicherheitsüberprüfungen durch die Militärbehörden erfolgt jedoch nicht.

Zu § 64:

Es erscheint nicht ganz einsichtig, weshalb im Falle der beiden mit Geldstrafe bis zu S 100.000,-- bedrohten Übertretungen bei Z 4 leichte Fahrlässigkeit genügen soll, bei Z 5 jedoch grobe Fahrlässigkeit erforderlich ist.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Der Bereichsdirektor:



SR Dr. Moritz

Dr. Ponzer